

Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2013

5026

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Lehrpersonalverordnung**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2013,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 26. Juni 2013 von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Februar 2011 änderte der Regierungsrat verschiedene Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311). Dazu gehörte auch eine Neuregelung der Zulagen (§ 19 und Anhang B der LPVO), die der Regierungsrat am 13. Juli 2011 mit der Vorlage 4817 dem Kantonsrat zur Genehmigung beantragte. Diese sah vor, die bisherige Mehrklassenzulage durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abzulösen.

Die Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) lehnte die vollständige Abschaffung der Mehrklassenzulage mehrheitlich ab. Der Regierungsrat zog deshalb mit Schreiben vom 12. Juni 2012 die Vorlage 4817 zurück (RRB Nr. 649/2012). Die Bildungsdirektion arbeitete daraufhin verschiedene Varianten für eine neue Lösung aus. Dabei zeigte sich, dass deren Umsetzung eine wenig transparente und administrativ aufwendige Regelung zur Folge hätte. Vor diesem Hintergrund sprach sich die KBIK für eine Regelung aus, wonach neu eine Einmalzulage aus-

gerichtet werden soll. Zugleich soll die Möglichkeit der Gewährung einer solchen Zulage für Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen ausdrücklich vorgesehen werden.

Der Regierungsrat beschloss am 26. Juni 2013 eine Neuregelung der Zulagen (Änderung von § 19 und Anhang B der LPVO) in diesem Sinne. Gegen die Verordnungsänderung vom 26. Juni 2013 wurde kein Rechtsmittel erhoben.

2. Änderung von § 19 und Anhang B der Lehrpersonalverordnung

2.1 Änderungsbedarf und Neuregelung

Die geltende Regelung für die Gewährung von Zulagen an Lehrpersonen, die an mehrklassigen Klassen unterrichten, beruht auf der Überlegung, dass der Aufwand an solchen Klassen grösser ist als in Jahrgangsklassen. Dies trifft jedoch nur noch zum Teil zu. Die Jahrgangsklassen sind in der Regel grösser als mehrklassige Klassen und weisen zum Teil ebenfalls einen sehr heterogenen Leistungsstand auf, sodass die Lehrpersonen an Jahrgangsklassen einen ähnlichen Aufwand haben wie diejenigen an mehrklassigen Klassen. Die Bevorzugung von Lehrpersonen an mehrklassigen Klassen gegenüber denjenigen an grösseren Jahrgangsklassen ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Administration für die Ausrichtung der Mehrklassenzulagen unverhältnismässig aufwendig ist. Die Mehrklassenzulage soll deshalb durch eine Einmalzulage, wie sie für das übrige Staatspersonal besteht, abgelöst werden.

2.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 19. Einmalzulage

Abs. 1: Die Zulagen in der heutigen Form werden abgeschafft. Die bisher aufgewendeten Beträge stehen den Gemeinden weiterhin zur Verfügung. Die Schulpflegen können damit den Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags gemäss § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO; LS 177.11) gewähren. Die Voraussetzung für die Ausrichtung richtet sich wie beim übrigen Staatspersonal nach § 44 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111). Die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen wird ausdrücklich als Grund für das Gewähren einer Einmalzulage genannt.

Abs. 2: Die Höhe der zur Verfügung stehenden Zulagensumme setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Die Lohnsumme, die bisher als Mehrklassenzulagen aufgewendet wurde, entspricht dem Total der Vollzeiteneinheiten (für den Unterricht) multipliziert mit 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III. Der Betrag pro Gemeinde kann damit auf einfache Weise festgestellt werden. Schliesslich kann dadurch auf die Bestimmungen im Anhang B verzichtet werden.
- b. Gemäss § 44 Abs. 4 VVO werden für Einmalzulagen 0,2 bis 0,4% der Lohnsumme budgetiert. Die Summe der Beträge gemäss lit. a und b bildet für jede Gemeinde insgesamt den zur Verfügung stehenden Zulagenbetrag.

Abs. 3: Die Schulpflege zieht im Frühling Bilanz über das laufende Schuljahr und meldet bis spätestens Ende April die zulagenberechtigten Personen. Die Auszahlung der Einmalzulagen erfolgt durch den Kanton, in der Regel im Mai.

Abs. 4: Für Vikarinnen und Vikare ist keine Zulage vorgesehen, weil ihr Einsatz in den meisten Fällen nur für kürzere Zeit vorgesehen ist.

Anhang B. Zulagen. Ansätze

Der Anhang B kann aufgrund der Neuregelung in § 19 aufgehoben werden.

3. Kosten

Die vorliegende Änderung der Lehrpersonalverordnung führt zu keinen Mehrkosten.

4. Inkrafttreten

Die Änderung vom 26. Juni 2013 der Lehrpersonalverordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2014/15 (1. August 2014) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 26. Juni 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Einmalzulage

§ 19. ¹ Die Schulpflege gewährt Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleitern auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 eine Einmalzulage in Form eines Geldbetrags. Sie berücksichtigt zusätzlich zu den in § 44 Abs. 2 VVO erwähnten Voraussetzungen insbesondere die Tätigkeit an mehrklassigen Klassen und an überdurchschnittlich grossen Klassen.

² Das Volksschulamt legt für jede Gemeinde den Betrag für die Einmalzulagen fest. Dieser setzt sich zusammen aus

- a. 0,35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeiteinheiten und
- b. dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen.

³ Die Schulpflege meldet dem Volksschulamt bis spätestens Ende April die im laufenden Schuljahr zulagenberechtigten Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter.

⁴ Vikarinnen und Vikare erhalten keine Zulagen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2013

Im Kalenderjahr 2014 erfolgt die Meldung gemäss § 19 Abs. 3 bis Ende Oktober.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

Anhang B wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf das Schuljahr 2014/15 (1. August 2014) in Kraft.